

Satzung für den Verein Familienzentrum Zwingenberg e.V.

Zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 26.04.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum Zwingenberg e.V.“
- b) Der Verein Familienzentrum Zwingenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in Zwingenberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt (VR 20982) eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Familienzentrum Zwingenberg e.V. macht es sich insbesondere zur Aufgabe:

- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Unterstützung der Familien bei der Erziehung der Kinder
- die Förderung von Begegnungen und Kommunikation mit dem Ziel des gegenseitigen Austauschs, gegenseitiger Hilfe und Unterstützung

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Vielfältige Angebote von Kursen und Projekten für alle Generationen, rund um die Themen Familie, Bildung, Gesundheit, Erziehung, Sport, Freizeit und Kultur
- Durchführung von Veranstaltungen
- Freizeitangebote für Familien

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- b) Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages über die Mitgliedschaft. Wird eine Mitgliedschaft abgelehnt, wird der Vorstand dies schriftlich begründen und in der Mitgliederversammlung vortragen.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- d) Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben der jährlich zu zahlen ist. Die Zahlungen sind spätestens im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, müssen innerhalb eines Monats den anteiligen Beitrag für das restliche Jahr zahlen.
- e) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedsrechte.
- f) Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Verein schriftlich, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, zum Ende des Jahres erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.

- g) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben.
- h) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - durch Austrittserklärung
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden oder den Vereinszweck gefährdenden Verhaltens

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellv. Vorsitzenden
- dem/ der Kassier/in
- sowie Beisitzer für weitere Fachgebiete, die durch den Vorstand ernannt werden.

Der Verein wird gesetzlich durch die/den Vorsitzenden, der/ dem stellv. Vorsitzenden und der/ dem Kassier/in vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein kann nach außen wirksam nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Um die satzungsgemäße Wahl zu leiten, wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestimmt. Der Wahlvorstand kann für kein Amt im Vorstand kandidieren. Es müssen von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt auch zwei Jahre.

b) Mitgliederversammlung:

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail drei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung, schriftlich unter der Angabe von Gründen, beantragen. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diesen Antrag durch ihre Unterschrift unterstützt, dann muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrages eine satzungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- d) Anträge auf den Mitgliederversammlungen:
Anträge für die Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- e) Dringlichkeitsanträge
Anträge aus aktuellem Anlass können auf die Tagesordnung genommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies wünschen.

§ 7 Abstimmungen

- a) Alle Entscheidungen, mit Ausnahme von Satzungsentscheidungen, bei den Mitgliederversammlungen benötigen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- b) Alle Entscheidungen, die die Satzung betreffen, benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- c) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedes ordentliche Mitglied kann geheime Wahlen oder Abstimmungen beantragen. diesem Antrag ist Folge zu leisten.
- d) Protokollführung:
Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.
- e) Beschlüsse:
Alle Beschlüsse der jeweiligen Versammlungen sind im Protokoll festzuhalten.
Bei Mitgliederversammlungen ist das Protokoll von der/ den Vorsitzenden oder dem/ der stellv. Vorsitzenden und der/ dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen des Vereins sind beschlussfähig, wenn von der/ dem Versammlungsleiter festgestellt wird, dass ordnungsgemäß nach § 5 Abs. b)c) eingeladen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl aufweist, muss innerhalb von vier Wochen eine neue einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für eine Mitgliederversammlung nach §10 Absatz 1).

§ 9 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Alle Mitglieder sind von dem Satzungsänderungsantrag zu verständigen. Satzungsänderungen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen auf die Tagesordnung setzen, wenn er dies mit der Einladung bekannt gibt.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens 1/3 der Mitglieder unterstützt dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden oder der Vorstand selbst beschließt den Antrag auf Auflösung. Der Vorstand hat danach, nach §5 Abs. c), einzuladen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Zwingenberg zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Zwingenberg, 29.03.2023
(Ort, Datum)



(Thomas Richter, 1. Vorsitzender)



(Ralf Janßen, 2. Vorsitzender)